
ANWALTSPRÜFUNG KANTON AARGAU

SOMMER 2024

Strafrecht/Strafprozessrecht

Expertin: Franziska Plüss, Oberrichterin

Dauer: 4 Stunden

Hilfsmittel/Unterlagen: Unterlagen von Rolf X, StGB, StPO, EGStPO, ZGB, ZPO, UWG, Qualifikationsbogen Anpassungslehrgang, Statuten des Schweizerischen Roten Kreuzes vom 24. Juni 2017

Hinweise: Die Fälle sind ausschliesslich gestützt auf den vorgegebenen Sachverhalt zu lösen (keine Erweiterung oder Ergänzung des Sachverhalts). Geben Sie bei der Lösung jeweils die Rechtsgrundlage an. Unterlassen Sie in Ihrer Arbeit jeden Hinweis auf Ihre Person und führen Sie, sofern notwendig, jeweils RA Z. als Rechtsvertreterin bzw. Rechtsvertreter auf (Anonymisierung der Prüfung). Punkte werden nur für schlüssige und nachvollziehbare Ausführungen vergeben. Krass unzutreffende oder an der Sache vorbeigehende Ausführungen führen zu einem Punkteabzug. Achten Sie bei der Lösung auf die systematische Darstellung und den sprachlichen Ausdruck.

Bei den **Beilagen** handelt es sich um kopierte **Originalakten** (Hinweis auf Art. 321 StGB!); sollten sich daraus Abweichungen zur Fallschilderung ergeben, ist auf die Angaben gemäss Aufgabenstellung abzustellen.

A.

Rolf X kommt am 16. Juli 2020 zu Ihnen in Ihre Kanzlei und bringt Ihnen den beiliegenden Strafbefehl (S. 1 und 2, S. 3 hat er zuhause gelassen) und damit zusammenhängende Unterlagen (vgl. Beilagen) mit. Er habe mit seinen Eltern seit einiger Zeit Probleme. Er habe während rund 20 Jahren den Garten nicht benutzt und nichts gegen die ausschliessliche Bewirtschaftung durch seine Eltern gehabt. Er erklärt, dass er am 11. März 2020 und am 2. April 2020 den besagten Garten betreten habe. Am 11. März 2020 habe er eine Ligusterhecke gepflanzt. Im Garten stehe eine Mulde mit Pferdemit, welche von der Gemeinde unter der Auflage bewilligt worden sei, dass sie gegen die Strasse hin begrünt werde, so dass sie weniger auffalle.

Am 2. April 2020 hätten seine Mutter und ein Verwandter den Garten bewirtschaftet. Er habe den Garten betreten, um sie darauf hinzuweisen, dass sie ihn respektieren sollten.

Aufgaben (12 P):

1. Was passiert mit dem Verfahren, wenn Rolf X, bevor er Sie überhaupt kontaktieren konnte, 2 Tage nach Erhalt des Strafbefehls stirbt?
2. Rolf X ist nicht gestorben. Rolf X fordert Sie auf, gegen den Strafbefehl vorzugehen. Wie können Sie gegen den Strafbefehl vorgehen? Welche Formalitäten sind einzuhalten?
3. Ist der Strafbefehl gerechtfertigt? Nehmen Sie inhaltlich Stellung.

B.

Mit Entscheid des Gerichtspräsidiums Zofingen (Eheschutzgericht) vom 30. Mai 2023 war die Liegenschaft XY inkl. Garagenvorplatz und unterer Bereich der Treppe in 4665 Oftringen (vgl. Beilage) der Ehefrau von Rolf X zur alleinigen Benutzung zugewiesen worden.

Rolf X betrat zwischen dem 6. November und dem 4. Dezember 2023 jeweils an den Werktagen den Garagenvorplatz sowie den unteren Bereich der Treppe, um durch das Fenster hindurch in das Innere der Garage der Ehefrau zu fotografieren. Dies, um im Scheidungsverfahren zu dokumentieren, dass sich dort der Personenwagen ihres Partners befand und sie demnach im Konkubinat mit diesem lebte. Er fotografierte einige Male auch den Partner seiner Ehefrau, als dieser die Garage bei offenem Garagentor verliess.

Aufgabe (15 P):

4. Hat sich X strafbar gemacht (Strafanträge wurden rechtzeitig gestellt)? Rolf X ist der Meinung, zu diesen Handlungen berechtigt gewesen zu sein. Prüfen Sie die in Frage kommenden Straftatbestände und seinen Einwand.

C.

Die zuständige Staatsanwaltschaft erliess am 30. März 2021 gegen X eine Anklageschrift mit folgendem Sachverhalt:

"Im Januar 2019 ersuchte X beim dazu zuständigen Schweizerischen Roten Kreuz um Anerkennung seiner ausländischen Ausbildung zum Physiotherapeuten in der Schweiz. Dabei wurden ihm die möglichen Massnahmen aufgezeigt, welche den bestehenden Ausbildungsunterschied ausgleichen könnten. Der X entschied sich in der Folge, einen 6-monatigen Anpassungslehrgang kombiniert mit einer schulischen Zusatzausbildung zu absolvieren. Gegenstand des Anpassungslehrgangs bildete dabei die Berufsausübung als Physiotherapeut unter der Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen. Die Anforderung an diese begleitende Fachperson beinhaltete u.a. eine abgeschlossene Ausbildung zum 'Bachelor of science in Physiotherapie' sowie einen aktuellen Beschäftigungsgrad als Physiotherapeut von mindestens 60%.

Ca. im Mai 2019 ging X auf seinen Arbeitskollegen T zu, welcher über das Diplom 'Bachelor of science in Physiotherapie' verfügte und zu diesem Zeitpunkt als Physiotherapeut bei der Tiger Fitness AG arbeitete, und eröffnete ihm seine Absicht, den für die Anerkennung seiner ausländischen Ausbildung notwendigen Anpassungslehrgang zu absolvieren. In diesem Zusammenhang fragte X den T, ob er ihn während dieses Lehrgangs als Fachperson begleiten würde. T sah sich das von X vorgelegte Papier, auf welchem die fachlichen Anforderungen an eine solche Begleitperson aufgeführt waren, an und entgegnete, dass sein Anstellungsverhältnis nicht - wie auf dem Papier gefordert wird - 60% sondern bloss 20 % beträgt, weshalb er dieses Kriterium nicht erfüllt. X erklärte daraufhin, dass er diesbezüglich noch weitere Abklärungen tätigen werde.

Zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt, mutmasslich aber am 08. Juli 2019, erstellte X am Computer an seinem Arbeitsort bei der Tiger Fitness AG in Wohlen das Dokument 'Arbeitsbestätigung', datiert auf den 08. Juli 2019. Das Firmenlogo, welches im Geschäftscomputer hinterlegt war, erschien dabei beim Erstellen des Dokuments automatisch in der Kopfzeile. Im besagten Schreiben bestätigte Z, Verwaltungsrat der Tiger Fitness AG, dass T in seinem Unternehmen zu 60% als Physiotherapeut angestellt ist. Anschliessend druckte X dieses von ihm angefertigte Dokument aus und unterschrieb dieses mit der Unterschrift von Z. In der Folge übermittelte er die Arbeitsbestätigung gleichentags per E-Mail an das Schweizerische Rote Kreuz.

Im Herbst 2019 stellte das Schweizerische Rote Kreuz X den Qualifikationsbogen für den Anpassungslehrgang zu, damit T als X angeblich begleitende Fachperson eine Leistungsbeurteilung vornehmen kann. Zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt, mutmasslich aber am 12.11.2019, füllte X den Bogen selber aus, wobei er sich durch das Setzen entsprechender Kreuze attestierte, alle relevanten Ziele erreicht zu haben. Anschliessend unterschrieb er auf dem Qualifikationsbogen mit der Unterschrift von T. Nachdem ihm von der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften im Januar 2020 der Nachweis über die bestandene schulische Zusatzausbildung zugestellt wurde, übermittelte X diese Bestätigung des Weiterbildungskurses zusammen mit dem Qualifikationsbogen an das Schweizerische Rote Kreuz, bei welchem die Dokumente am 27.01.2020 eingingen. Das Schweizerische Rote Kreuz hat am 3. Februar 2020 Anzeige erstattet und gleichzeitig Strafantrag gestellt."

Mit Urteil vom 4. August 2021 erkannte das Präsidium des zuständigen Strafgerichts:

1.

X ist schuldig wegen Widerhandlungen gegen Art. 23 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 lit. c UWG

2.

X wird freigesprochen vom Vorwurf:

- der mehrfachen Urkundenfälschung i.S.v. Art. 251 Ziff. 1 StGB (in Bezug auf das Fälschen und Gebrauchen der Arbeitsbestätigung vom 8. Juli 2019 sowie in Bezug auf das Fälschen des Qualifikationsbogens vom 12. November 2019).

3.

X ist schuldig

- der Urkundenfälschung i.S.v. Art. 251 Ziff. 1 StGB (Falschbeurkundung in Bezug auf das Gebrauchen des Qualifikationsbogens vom 12. November 2019).

4. – 7.

Ausführungen zu Strafe, Kosten usw.

Aufgaben (16 P):

5. Das Gericht hatte X in Bezug auf das Fälschen und Gebrauchen der Arbeitsbestätigung vom 8. Juli 2019 sowie in Bezug auf das Fälschen des Qualifikationsbogens vom 12. November 2019 unter anderem mit der Begründung freigesprochen, dass der X zwar anerkenne, gewusst zu haben, dass der T nicht zu 60 % angestellt gewesen sei, dass dem X aber nicht nachzuweisen sei, dass er und nicht T resp. Z die Unterschriften angebracht und die Papiere geschrieben resp. ausgefüllt habe.
X will auch einen Freispruch in den übrigen Punkten.
 - Welches Rechtsmittel ergreifen Sie für ihn?
 - Welche Anträge stellen Sie?

6. Nehmen Sie inhaltlich Stellung; sehen Sie Chancen für X (er ist insbesondere der Ansicht, dass das SRK doch kein Interesse an seiner Verurteilung hat, da Fachkräftemangel besteht)?